



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

33. Jahrgang

Herzogenrath, den 16.12.2010

Nummer: 18

Bekanntmachung Nr. 74/2010

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2011

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009, gebe ich bekannt, dass der am 06.12.2010 aufgestellte und am 07.12.2010 bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2011 mit den dazugehörigen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens

vom 15.12.2010 bis einschließlich 22.02.2011
(bzw. bis zur Beschlussfassung im Stadtrat)

während der Dienststunden im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 207, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können EinwohnerInnen oder Abgabepflichtige dort in der Zeit

vom 16.12.2010 bis einschließlich 06.01.2011

Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Herzogenrath, 14.12.2010
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Amtliche Bekanntmachung Nr. 075/2010

4. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 16
Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 14.12.2010
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 076/2010

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe)

Aufgrund von § 7 Absatz 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 4
Erwerb zu Lebzeiten

Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können an Bewerber zur eigenen Bestattung abgegeben werden, wenn diese das 75. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5
Verlängerung von Nutzungsrechten

Findet die Belegung einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist der zu bestattenden Person die Nutzungsfrist der Grabstätte überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Nutzungsfrist überschritten wird und für jedes zur Grabstätte gehörende Grab eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist aus dem Gebührentarif zur Gebührensatzung ersichtlich. Sie richtet sich nach der Art der Grabstätte und wird anteilmäßig auf den Tag genau berechnet.

§ 6
Ehrengräber

Für die auf den Friedhöfen befindlichen Ehrengräber nach § 1 des Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2010 außer Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten		
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	125,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	315,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	630,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.140,00 €
5	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	250,00 €
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	500,00 €
7	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	730,00 €
8	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.740,00 €
8.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 8	58,00 €
9	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	810,00 €
10	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.455,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 10	48,50 €
11	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.910,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	97,00 €
12	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 11	1.455,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12	48,50 €

13	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.250,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	75,00 €
14	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.970,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	99,00 €
15	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	435,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	14,50 €
16	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.455,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	48,50 €

Bestattungen		
17	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
18	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	330,00 €
19	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	365,00 €
20	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	470,00 €
21	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	470,00 €
22	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	75,00 €
23	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	120,00 €
24	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	145,00 €
25	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 18-21 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	235,00 €
26	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 22-24 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	140,00 €

Umbettungen und Ausgrabungen		
27	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen.	
28	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	330,00 €
29	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	120,00 €
30	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	145,00 €

Sonstige Gebühren		
31	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	125,00 €
32	Benutzung einer Trauerhalle	175,00 €
33	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 9 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	100,00 €

34	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 14 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	120,00 €
35	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €
36	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	68,00 €
37	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	68,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 14.12.2010
 gez. Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 077/2010

6. Ä N D E R U N G

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.01.2005 in der Fassung vom 15.12.2009

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 15.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgenden Fassung:

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite
- in Reinigungsklasse S 1 1,13 Euro
 - in Reinigungsklasse S 2 1,13 Euro
 - in Reinigungsklasse S 5 0,48 Euro
 - in Reinigungsklasse S 6 5,07 Euro

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Gebührenpflichtige**

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Absatz 1 erhält folgende erweiterte Fassung:

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3, 4 und 7 dieser Satzung verstößt.

Artikel 2

Diese 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.05.2005 in der Fassung vom 15.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 14.12.2010
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 078/2010
2. Änderung
vom 14.12.2010 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt
Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 16.12.2008

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 863, 975),
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394)

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende 2. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 16.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Herzogenrath erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath sowie für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, in der Stadt Herzogenrath nach den Regelungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung entstehen, Benutzungsgebühren nach den §§ 6 und 7 KAG NRW.
- (2) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 4 wird zu § 2 Abs. 3.

Der bisherige § 7 wird zu § 8.

Folgender § 7 wird neu eingefügt:

§ 7
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 16.12.2008 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 16.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 14.12.2010
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 079/2010

III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gebühr beträgt 32,56 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 14.12.2010
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 80/2010
SATZUNG
für den Jugendbeirat der Stadt Herzogenrath

Präambel

Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Herzogenrath ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Jugendlichen offen steht. Der Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Jugendlichen in Herzogenrath. Die Beteiligung der Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderkonvention der UN und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Rechnung getragen werden.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) i.V.m. § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts v. 6.7.2009 (BGBl. I S. 1696), hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 14.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Bildung eines Jugendbeirates

- (1) Es wird in Herzogenrath ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Herzogenrather Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Jugendlichen in Herzogenrath beitragen,
 - stets den Kontakt mit Jugendlichen suchen,
 - die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern.

§ 2
Rechtsstellung

- (1) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Herzogenrath. Die Mitglieder des Jugendbeirates üben ihr Amt parteipolitisch und konfessionell unabhängig aus. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Jugendbeirat soll sich mit den offenen Türen der Stadt Herzogenrath über die Bedürfnisse und Beweggründe der Jugend in der Stadt Herzogenrath sowie über die Angebote der offenen Türen austauschen. Zu diesem Zweck sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal jährlich, Treffen zwischen dem Vorstand des Jugendbeirates und den Einrichtungsleitungen stattfinden.
- (3) Dem Jugendbeirat stehen eigene Mittel nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung zur Verfügung.
- (4) Er leitet die Wünsche, Anregungen und Forderungen der Jugendlichen der Stadt Herzogenrath an den Stadtrat und seine Ausschüsse weiter.
- (5) Der/dem Vorsitzenden des Jugendbeirates sind die Einladungen zu allen öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrats zuzuleiten. Sie/er entscheidet über die Notwendigkeit der zuhörenden Teilnahme an den Sitzungen. Beraten die Fachausschüsse über Angelegenheiten, die Jugendliche der Stadt Herzogenrath betreffen, soll ein anwesendes Mitglied des Jugendbeirates gem. § 58 Abs. 3 S. 6 GO NRW in Verbindung mit § 8 SGB VIII in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, gehört werden. Dies wird im Jugendhilfeausschuss der Regelfall sein, solange dieser nicht von seinem Recht, ein Vorstandsmitglied des Jugendbeirates auf dessen Vorschlag als weiteres beratendes Mitglied zu benennen, Gebrauch gemacht hat.
- (6) Der Jugendbeirat kann Bürgeranträge gem. § 24 Abs. 1 GemO für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herzogenrath und in den behandelnden Gremien begründen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:
 - a) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik in Herzogenrath,
 - b) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Herzogenrath, die die Interessen und Wünsche der Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen (§ 8 SGB VIII),
 - c) Ansprechpartner für Jugendliche in Herzogenrath zu sein. Diesem Zweck dienen auch die Jugendforen gemäß § 9 der Satzung.
- (2) Der Jugendbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchführen. Eine hierfür erforderliche Informationsplattform kann in Abstimmung mit dem Jugendamt gestaltet werden.
- (3) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 13 jungen Menschen, die gem. § 5 dieser Satzung wählbar sind.
- (2) Jeder Stadtteil sollte im Jugendbeirat vertreten sein.
Die Anzahl der in den Stadtteilen wählbaren Jugendlichen verteilt sich wie folgt:
 - Herzogenrath Mitte 4 Jugendliche/ 4 VertreterInnen
 - Merksteil 4 Jugendliche/ 4 VertreterInnen
 - Kohlscheid 5 Jugendliche/ 5 VertreterInnenund sollte sich zusammensetzen aus:
 - Mitgliedern des Stadtjugendrings/ Jugendverbände,
 - Mitgliedern der offenen Jugendarbeitsgruppen aus den verschiedenen Ortsteilen,
 - aus Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen der Stadt Herzogenrath und
 - aus Jugendlichen, die in den jeweiligen Stadtteilen wohnhaft sind.
- (3) Im Jugendbeirat dürfen der Stadtjugendring/ Jugendverbände von nicht mehr als vier (Kohlscheid: zwei Mandate, Merksteil und Herzogenrath: jeweils ein Mandat), die weiterführenden Schulen von nicht mehr als sechs (pro Stadtteil: zwei Mandate) und die offenen Jugendarbeitsgruppen (pro Stadtteil ein Mandat) von nicht mehr als drei Jugendlichen vertreten werden.
- (4) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.
- (5) Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf sieben Personen festgesetzt, bei Nichterreichen oder nachträglichem Unterschreiten der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt bzw. als aufgelöst.
- (6) Die Mitglieder des Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder im Stadtrat oder Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Herzogenrath sein mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses entsprechend § 71 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. dem AG KJHG.

§ 5 Wahlordnung

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab der Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, die in der Stadt Herzogenrath mindestens 16. Tage vor der Wahl mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Passiv wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab der Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, die in der Stadt Herzogenrath zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (4) Die Wahl soll durch das Jugendamt geleitet werden. Die Wahl findet an einem von der Verwaltung mit den Schulen und Einrichtungen abzustimmenden einheitlichen Termin in den drei großen Offenen Türen und/oder an einem anderen vom Jugendamt in Abstimmung mit dem Jugendbeirat festgelegten Ort in Herzogenraths statt.

- (5) Kandidatinnen und Kandidaten können ab sechs Wochen bis zu einer Woche vor der Wahl beim Jugendamt angemeldet werden.
- Kandidatinnen und Kandidaten können darüber hinaus auch von den weiterführenden Schulen Herzogenraths, dem Stadtjugendring/Jugendverband, den offenen Arbeitsgruppen oder von den Jugendforen innerhalb der Frist von § 5 Absatz 5 Satz 1 gegenüber dem Jugendamt zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (6) Vor der Wahl ist allen Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, falls gewünscht, sich gegenüber den aktiv Wahlberechtigten vorzustellen. Dies kann in Wahlveranstaltungen in den Schulen oder Jugendtreffs geschehen.
- (7) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen in dem Stadtteil, in dem sie zur Wahl stehen, bis zum Erreichen der für den Stadtteil gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für den Stadtteil festgelegten zulässigen Höchstzahl unter Beachtung der Regelung des § 5 Absatz 9 dieser Satzung.
- (8) Für jeden Stadtteil wird eine Reserveliste gebildet, die sich aus den nicht direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten zusammensetzt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Jugendbeirates gem. § 10 Abs. 3 der Satzung rückt entsprechend der Regel des § 5 Abs. 7 Satz 1 der Satzung aus den Listen ein neues Mitglied in den Beirat nach.
- (9) Würde durch die Regelung des § 5 Absatz 7 der Satzung die gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung vorgeschriebene Zusammensetzung des Jugendbeirates nicht eingehalten, weil die zulässige Anzahl der von den weiterführenden Schulen Herzogenraths, dem Stadtjugendring/Jugendverband oder von offenen Jugendarbeitsgruppen wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten überschritten würde, so sind aus den jeweiligen Gruppen die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen bis zum Erreichen der maximal zulässigen Zusammensetzung gewählt. In den Stadtteilen, in denen dadurch eine Kandidatin oder ein Kandidat als nicht gewählt gilt, ist dann die Kandidatin oder der Kandidat einer noch berechtigten Gruppe oder ohne Gruppenzugehörigkeit mit den nächst höheren Stimmanteilen gewählt. Stellen die Schule, der Stadtjugendring/ Jugendverband oder die offenen Jugendarbeitsgruppen weniger Kandidaten oder Kandidatinnen als es nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung möglich ist zur Wahl, so ist an der festgesetzten Reglementierung der Plätze nicht festzuhalten und der freie Platz wird mit dem Kandidaten oder der Kandidatin mit den meisten Stimmen in dem Stadtteil, wo die Stimme vakant ist, vergeben.
- (10) Die Wahl soll nach Möglichkeit kurz nach Beginn eines Schuljahres erfolgen
- (11) Der Wahltermin ist durch Aushänge bei den Jugendforen, den Schulen, in den offenen Türen sowie im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath rechtzeitig vor dem Wahltermin bekannt zu gegeben.
- (12) Die Tätigkeit des jeweiligen Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.
- (13) Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus vier gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen und eine/n Geschäftsführer/in.
- (2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Jugendbeirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Herzogenrath, die seine Angelegenheiten betreffen.
- (3) Die/der Geschäftsführer/in ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Fertigung von Protokollen und Niederschriften verantwortlich.
- (4) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden, die aus Mitgliedern des Jugendbeirates und der Jugendforen bestehen sollten.

§ 7 Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, sollten jedoch mindestens einmal im halben Jahr stattfinden.

Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter nimmt an den Sitzungen teil und darf jederzeit das Wort ergreifen.

Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 8 Zuschuss

- (1) Der Jugendbeirat erhält von der Stadt Herzogenrath im Gründungsjahr einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 22.500,00 Euro sowie in den Folgejahren seines Bestehens einen jährlichen Zuschuss von 7.500,00 Euro und verfügt über diese Mittel im Rahmen eines eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalts. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Zusätzlich erhält der Jugendbeirat einen Betrag in Höhe von 800,00 Euro zur Bewältigung der Verwaltungskosten insbesondere für die Durchführung der Jugendforen in den 3 Stadtteilen gemäß § 9 der Satzung.
- (2) Bei der Vergabe der Mittel soll jeder Stadtteil möglichst gleichmäßig bedacht werden. Vor der Vergabe sollen Jugendforen gemäß § 9 dieser Satzung Gelegenheit haben, Vorschläge für die Verwendung der Mittel zu machen. Diese sollen Berücksichtigung finden. Die Beschlussfassung über die Vergabe ist zuvor mit den im Jugendbeirat vertretenen Mitgliedern der Verwaltung abzustimmen.
- (3) Beschlüsse über Maßnahmen, die zu Ausgaben von mehr als 500,00 Euro führen, sowie über Zuwendungen und sonstige Verpflichtungen ab dieser Höhe sind dem nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath zuständigen Ausschuss (z. B. Jugendhilfeausschuss, Bau- und Verkehrsausschuss) zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (4) Wird der jährlich zur Verfügung gestellte Betrag nicht ausgeschöpft, so überträgt sich dieser Betrag auf das nachfolgende Jahr, ohne mit dem dann zur Verfügung gestellten Zuschuss verrechnet zu werden. Die so angesparten Beträge können so zur Finanzierung größerer Projekte verwendet werden. Ebenso ist es möglich, für größere in einem Kalenderjahr begonnene Projekte eine Verpflichtung vorzusehen, die Restfinanzierung aus den Mitteln für ein zukünftiges Haushaltsjahr zu bestreiten.
- (5) Der Jugendbeirat legt jeweils am Ende seiner Wahlzeit Rechenschaft über die Verwendung der Zuschüsse ab.

§ 9 Jugendforen

- (1) In den drei Stadtteilen Herzogenrath, Merkstein und Kohlscheid werden jährlich Jugendforen vom Jugendbeirat oder vom Jugendamt einberufen. An diesen können in dem jeweiligen Stadtteil Herzogenraths wohnhafte Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 13. Lebensjahr teilnehmen.
- (2) In diesen Foren haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, Vorschläge und Anregungen und Wünsche für die Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in den einzelnen Stadtteilen oder der Stadt Herzogenrath zu unterbreiten und durch eigene Projekte aktiv an einer Verbesserung ihres Stadtteils oder der Stadt Herzogenrath mitzuwirken.
- (3) Auf der Versammlung berichtet der Vorstand des Jugendbeirates über dessen Arbeit und nimmt Anregungen und Wünsche an den Beirat entgegen.

§ 10 Ausscheiden aus dem Jugendbeirat und Auflösung

- (1) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Stadtrat seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.
- (2) Er gilt ferner als aufgelöst, wenn § 4 Abs. 5 dieser Satzung einschlägig ist.
- (3) Aus dem Jugendbeirat scheidet aus,
wer aus dem Stadtgebiet Herzogenraths verzieht,
wer zurücktritt oder
wer in analoger Anwendung des KWahlG NRW seine Wahlrechte verloren hätte.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 14.12.2010
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 081/2010

Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2010

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Herzogenrath oder für Leistungen, die mit Haushaltsmitteln der Stadt Herzogenrath finanziert werden. Sie erstreckt sich auf alle Bauleistungen im Sinne der allgemeinen Bestimmung für die Vergabe von Bauleistungen (VOB, Teil A bis C) und für alle Lieferungen und Leistungen im Sinne der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil A und B) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vorschriften für die Vergabe

Für die Vergabe gelten:

- a) diese Vergabeordnung,
- b) die allgemeine Bestimmung für die Vergabe von Bauleistungen (VOB, Teil A bis C),
- c) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil A und B),
- d) die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen und Vorschriften der Stadt Herzogenrath allgemeiner und technischer Art,
- e) die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herzogenrath in der jeweils geltenden Fassung,
- f) die jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge,
- g) die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches
- h) die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – 4. Teil) vom 15.07.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden.

§ 3 Beachtung der Vergabevorschriften

Alle Mitarbeiter/innen, die bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen mitwirken, sind verpflichtet, sich mit den Bestimmungen gemäß § 2 dieser Vergabeordnung vertraut zu machen und danach zu handeln. Von der Stadt Herzogenrath beauftragte Architekten, Ingenieure und sonstige bei der Durchführung von Vergaben Beteiligte sind auf deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 4 Grundsätze für die Vergabe

Bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen für die Stadt Herzogenrath sind besonders folgende Grundsätze zu beachten:

- a) die Interessen der Stadt Herzogenrath müssen gewahrt sein,
- b) das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten,
- c) Aufträge dürfen nicht zu dem Zweck geteilt werden, festgelegte Wertgrenzen zu umgehen. Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen,
- d) bei wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtauftragssumme maßgebend, die im laufenden Haushaltsjahr erreicht werden wird,
- e) Aufträge dürfen nur schriftlich erteilt werden. Muss ein Auftrag ausnahmsweise zunächst mündlich erteilt werden, so ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen,
- f) die Belange des Umweltschutzes sind bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Vergabe der Lieferungen und Leistungen zu beachten,
- g) bei allen aufgeführten Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer,
- h) Vergaben sind transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten, um für einen fairen und lauterer Wettbewerb zu sorgen,
- i) Einzelne Vergabeentscheidungen sind fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen,
- j) Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen zu berücksichtigen. Dies soll durch eine

ausreichende Streuung und Aufteilung der Leistung in möglichst viele Lose (Teillose) ermöglicht werden, soweit dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist. Bauleistungen sind grundsätzlich nach Fachgebieten oder Gewerbebezügen getrennt zu vergeben (Fachlose).

§ 5

Arten der Vergabe

Es gelten die Bestimmungen der VOB bzw. VOL, Teil A, § 3.

§ 6

Öffentliche Ausschreibung

- (1) Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert von mehr als 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind vorbehaltlich der Regelungen des § 7 öffentlich auszuschreiben.
- (2) Öffentliche Ausschreibungen sind durch Hinweise in den Ausgaben der "Aachener Zeitung" und der "Aachener Nachrichten" anzuzeigen. Die Veröffentlichung der zu erbringenden Leistungen erfolgt im Submissionsanzeiger, im Subreport und ggf. im Bundesausschreibungsblatt.
- (3) Die Bekanntmachung von Vergaben nach VOB, VOL, VOF, die unter die EG-Richtlinien¹ fallen, erfolgt neben der Bekanntmachung gem. (2) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft.

§ 7

Beschränkte Ausschreibung

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen ist bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- 300.000 EUR für Vergaben nach VOB/A
- 100.000 EUR für Lieferungen und Leistungen nach VOL

zulässig.

Es sind mindestens 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, bei Spezialgewerken mindestens 3 Firmen, sofern nicht besondere Auflagen gegeben sind (z. B. bei der Gewährung von staatlichen Zuweisungen).

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

§ 8

Freihändige Vergabe

Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert bis 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können in der Regel freihändig vergeben werden. Freihändige Vergaben über 10.000 EUR sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung.

- a) Bei freihändigen Vergaben bis zu 5.000 EUR ist durch Preisvergleiche bzw. andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung gefunden wird.
- b) Bei einer freihändigen Vergabe von Aufträgen über 5.000 EUR bis zu 50.000 EUR sind mindestens 5 Vergleichsangebote einzuholen, bei Spezialgewerken mindestens 3 Vergleichsangebote. Diese Vergleichsangebote können im Ausnahmefall auch telefonisch eingeholt werden. Die Angebotshöhe ist aktenkundig zu machen.
- c) Liegt der Wert der Bauleistung (VOB) bis zu 500 EUR, kann von einem Preisvergleich abgesehen werden.
- d) Bei Leistungen (VOL) über 100 EUR ist ein Preisvergleich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Bei Leistungen (VOL) bis zu 100 EUR kann davon abgesehen werden.

§ 9

Sonstiges

- (1) Alle Aufträge im Werte von mehr als 5.000 EUR sind nach Ausfertigung der Auftragschreiben, aber vor

¹ EU-Schwellenwerte Stand 01.01.2010

- Vergabe von Bauaufträgen 4.845.000 Euro
- Vergabe für Lieferungen u. Dienstleistungen 193.000 Euro

Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA) mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Von den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 kann nur abgewichen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung hierzu ist aktenkundig zu machen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister in Verbindung mit der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 10

Aufhebung einer Ausschreibung

Über die Aufhebung einer Ausschreibung mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR entscheidet grundsätzlich der zuständige Ausschuss. In besonders dringenden Fällen kann eine Eilentscheidung auf der Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen der GO NRW herbeigeführt werden.

§ 11

Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der VOB/VOL aufzustellen. Dabei - und auch später bei Vertragsabschluss - ist darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinen Bedingungen, Teil B der VOB/VOL, die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sowie die „Zusätzlichen Besonderen Vertragsbedingungen“ Bestandteile des Vertrages werden.

§ 12

Verfahren bei Submissionen

- (1) Die Fach-/Bereiche haben die Submissionstermine rechtzeitig der örtlichen Rechnungsprüfung unter Beifügung der Ausschreibungsunterlagen mitzuteilen. Die Submissionstermine sind soweit wie möglich zusammenzufassen. Nur in Ausnahmefällen sollten an mehr als einem Wochentag Submissionen durchgeführt werden.
- (2) An der Submission nimmt die örtliche Rechnungsprüfung teil, der die eingereichten Angebotsunterlagen an Ort und Stelle übergeben werden. Die Angebotsunterlagen werden dann durch die örtliche Rechnungsprüfung rechnerisch überprüft und den zuständigen Fach-/Bereichen übergeben.

§ 13

Vergabevorschlag

Vergabevorschläge mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR müssen nach sachlicher, fachlicher und rechnerischer Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt werden. Die Vorlage hat so rechtzeitig vor der Sitzung des für die Vergabe zuständigen Ausschusses zu erfolgen, dass die örtliche Rechnungsprüfung Gelegenheit hat, eine genaue Prüfung vorzunehmen und seine Stellungnahme abzugeben.

§ 14

Vergabe von Aufträgen an Architekten, Gutachter, Sachverständige und Sonderfachleute

Über Aufträge der vorgenannten Art entscheidet grundsätzlich der nach der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung maßgebliche Fachausschuss. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Ingenieurleistungen bis zum Höchstbetrag von 25.000 EUR zu vergeben.

§ 15

Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der VOB bzw. VOL.
- (2) Sind Skontovergünstigungen auf der Grundlage der VOB vereinbart bzw. bei der Wertung der Angebote berücksichtigt oder sind solche Abzüge aufgrund der Zahlungsbedingungen möglich, ist die Rechnung umgehend anzuweisen.
- (3) Sicherheitsleistungen werden auf der Grundlage der VOB bzw. VOL, Teile A + B gefordert.
- (4) Vorauszahlungen für Lieferungen/Leistungen sind nur zulässig, wenn ein Sicherungsübereignungsvertrag rechtswirksam abgeschlossen oder eine Bürgschaft gemäß den Bestimmungen in der VOB bzw. VOL, Teil A + B, hinterlegt wird.
- (5) Bei Projekten mit externen Fachingenieurbüros bescheinigen diese die sachliche, fachtechnische und rechnerische Richtigkeit. Die zuständige Organisationseinheit wird dadurch von ihrer Verantwortung nicht entbunden.

§ 16

Überschreitung der Auftragssumme

Auftragsüberschreitungen sind, durchlaufend bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem zuständigen Ausschuss zur Zustimmung vorzulegen, wenn bei einer Auftragssumme bis zu 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5.000 EUR oder wenn bei einer Auftragssumme ab 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5 % der Auftragssumme beträgt. Sind solche Überschreitungen schon bei der Abwicklung der Maßnahme zu erkennen, ist der zuständige Ausschuss sofort zu informieren.

§ 17

Veröffentlichungspflichten

Vergabeentscheidungen mit einem Auftragswert (netto) bei Bauaufträgen von größer 150.000 EUR sowie bei allen übrigen abgeschlossenen Verträgen größer 50.000 EUR sind, soweit keine Sicherheitsinteressen tangiert werden, auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de allgemein zugänglich zu machen.

Hierbei sind folgende Informationen anzugeben:

Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
Gewählte Verfahrensart
Auftragsgegenstand
Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

§ 18

Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 14.12.2010
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 082/2010

Nach § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW hat die Stadt Herzogenrath zur Information der Ratsmitglieder und der EinwohnerInnen einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Die Stadt Herzogenrath weist darauf hin, dass der Beteiligungsbericht 2010 nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat am 14.12.2010 jetzt zur Einsichtnahme für alle EinwohnerInnen im Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt oder im Internet unter www.herzogenrath.de abgerufen werden kann.

Herzogenrath, den 16.12.2010
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath